

# Förderrichtlinien Förderprogramm „Klimafonds 2023“ des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

## 1. Förderziele

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen Bayern e.V. (AGFK Bayern e.V.) will die Nutzung des Radverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum Kfz-Verkehr nachhaltig fördern. Das Lastenfahrrad kann hierbei eine sinnvolle Alternative zum Zweit- oder Drittauto darstellen. Insbesondere die Transportkapazitäten eines Lastenrads stellen sowohl für Familien und Privatpersonen, als auch für Unternehmen eine gute Möglichkeit dar, die Abhängigkeit vom Kfz zu reduzieren. Dadurch soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität und zum Klimaschutz geleistet werden.

## 2. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Anschaffung eines Lastenfahrrads, eines Lastenpedelecs (Tretunterstützung bis maximal 25 km/h) oder eines Elektro-Kleintransporters der Fahrzeugklassen L1e, L2e, oder L6e.

Förderfähige Fahrräder und Fahrzeuge müssen:

- a) Neufahrzeuge sein,
- b) Jeweils eine Nutzlast von mindestens 120kg aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs,
- c) Transportmöglichkeiten für Personen oder Güter aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- d) Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen einer der folgenden Typen/Bauformen entsprechen:

- Long John:



Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und tiefer Ladefläche vorne. Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug. Länger als ein klassisches Fahrrad

- Trike:



Dreirädriges (mehrspuriges) Lastenrad mit Ladefläche vorne. Breiter als klassische Fahrräder.

- Schwertransporter



Drei- oder vierrädriges (mehrspuriges) Lastenrad für große Zuladung. Ladefläche meist hinten. Deutlich breiter und länger als klassische Fahrräder.

- Longtail



Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche vor dem Hinterrad; kein verlängerter Gepäckträger. Hinten länger, aber nicht breiter als klassisches Fahrrad.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ansässig sind,
- Gewerbetreibende und Unternehmer mit Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
- Städte und Gemeinden,
- Freiberufler.

#### 4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **25% der Anschaffungskosten** bis zu einer jeweiligen maximalen Förderhöhe abhängig vom angeschafften Fahrzeugtyp.

Folgende **maximale Förderhöhen** für die jeweiligen Fahrzeuge gelten:

- Für Lastenfahräder (ohne E-Unterstützung): 1.000 €
- Für Lastenpedelecs (Lastenräder mit E-Unterstützung): 1.500 €
- Für Elektro-Kleintransporter der Fahrzeugklassen L1e, L2e, und L6e: 1.000€

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Nettobetrag angesetzt. Bei Antragstellern, die **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Bruttobetrag angesetzt.

#### 5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- b) Förderanträge können innerhalb des Antragszeitraumes beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gestellt werden. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragsingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid.
- c) Pro Antragsteller und Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- d) Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate. Die Veräußerung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) zu melden. Die Zuwendung ist im Falle der vorzeitigen Veräußerung anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.
- e) Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet zum 30.11.2023
- f) Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Kauf des Fahrzeugs vom Antragssteller vorgelegt werden. Zu spät eingehende Förderanträge werden nicht berücksichtigt.
- g) Der Fördergeber ist berechtigt, während der vorgeschriebenen Haltedauer des geförderten Verkehrsmittel von 24 Monaten jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass sich das Verkehrsmittel nach wie vor im Eigentum des Fördernehmers befindet.

- h) Voraussetzung für die Förderung ist die Einwilligung zum gut sichtbaren Anbringen des Aktionslogos auf dem geförderten Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist von 24 Monaten

## **6. Verfahren, Ablauf**

- a) Der Förderantrag kann im Internet unter [Förderantrag Klimafonds 2023 \(kreis-nea.de\)](https://www.kreis-nea.de) heruntergeladen werden. Vollständig ausgefüllt und unterschrieben kann der Antrag entweder digital (E-Mail: [klimafondsfoerderung@kreis-nea.de](mailto:klimafondsfoerderung@kreis-nea.de)) oder per Post (Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Kreisentwicklung) beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingereicht werden.
- b) Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene Anträge (komplett ausgefüllte Formulare und mit allen erforderlichen Nachweisen versehen).

## **7. Erforderliche Nachweise**

Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Hersteller- und Modellinformation
- Fotografie des Fahrzeugs
- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barquittung, Kopie Kontoauszug)

und zusätzlich:

Für Privatpersonen:

- Geeigneter Identitätsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt und der Antragssteller mindestens 18 Jahre alt ist. (z.B. Kopie des Personalausweises mit Vorder- und Rückseite)

Für Unternehmen und Gewerbe:

- Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug (Sitz oder Niederlassung im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)

Für gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- Bestätigung der Befreiung von der Gewerbesteuer
- Nachweis über Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

## **8. Datenschutz**

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Förderung eines Lastenfahrrads, Lastenpedelecs oder eines Elektro-Kleintransporters werden die persönlichen Daten des Antragstellers / der Antragstellerin intern beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gespeichert und zur Überprüfung der Antragsberechtigung sowie der Konformität mit den allgemeinen Fördervoraussetzungen herangezogen. Die persönlichen Daten werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bzw. längstens bis zum 31.12.2026 gespeichert, um die o.g. Überprüfungen als Grundlage einer Auszahlung von Fördermitteln im Fall einer Neuauflage dieses oder eines ähnlichen Förderprogramms auch künftig durchführen zu können.

Mit Einreichen eines Antrags auf Förderung eines Lastenfahrrads, eines Lastenpedelecs oder eines Elektro-Kleintransporters erklären sich die antragstellenden Personen automatisch mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Eine Antragstellung ohne dieses Einverständnis ist nicht möglich.

Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.kreis-nea.de/datenschutz](http://www.kreis-nea.de/datenschutz).